



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter

Besuch vom 27. September 2022

Az.: 23I-TH/I/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Umgesetzte Empfehlungen	4
II	Nicht umgesetzte Empfehlungen	4
1	Duschabtrennungen.....	4
2	Übersetzung der Hausordnung	4
III	Weitere Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	4
1	Besonders gesicherte Hafträume	4
2	Besondere Sicherungsmaßnahmen	6
3	Durchsuchung mit Entkleidung.....	7
4	Vertrauliche Telefonate	7
D	Weiterer Vorschlag	8
Markersystem bei Urinabgabe	8	
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 27. September 2022 die Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung bereits am 8. November 2012 besucht und eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen.

Die JVA Suhl-Goldlauter verfügt über insgesamt 286 Haftplätze; davon waren 231 am Besuchstag belegt. Die Anstalt verfügt über eine geschlossene und eine offene Vollzugsabteilung für Strafgefangene, eine Abteilung für Untersuchungshaftgefangene sowie eine Abteilung für Transportgefangene. In der JVA Suhl-Goldlauter sind erwachsene, männliche und weibliche Gefangene untergebracht. Die weiblichen Gefangenen (zum Besuchszeitpunkt insg. sieben Personen) befinden sich von den männlichen getrennt in der Abteilung D.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch einen Tag zuvor beim Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen an und traf gegen 9:30 Uhr in der Anstalt ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation die Abteilung D-Neubau (Frauenstation), die Abteilung D-Altbau, die Abteilungen A und B, die Besuchs-, die Durchsuchungs- und die Aufnahmestation sowie die Krankenstation.

Im Verlauf des Besuchs führte sie vertrauliche Gespräche mit Gefangenen, dem medizinischen Pflegepersonal, Mitarbeitenden des sozialen und psychiatrischen Diensts, der evangelischen Seelsorgerin sowie dem Personalratsvorsitzenden. Die Anstaltsleitung sowie weitere Mitarbeitende standen der Besuchsdelegation während ihres gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Zusätzlich zu dem medizinischen Personal vor Ort¹ stehen in der Justizvollzugsanstalt mehrere Geräte für sogenannte Telemedizin zur Verfügung, über die Ärztinnen und Ärzte, darunter auch Psychiaterinnen und Psychiater, schnell mit den Gefangenen in Kontakt treten können.

Neben der Urinabgabe werden zur Drogenkontrolle auch Blut- sowie Speicheltests genutzt. Da die Abgabe von Urin unter direkter Beobachtung erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreift, begrüßt die Nationale Stelle das Angebot von alternativen Methoden. Auf diese Weise können Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen.

Die besonders gesicherten Hafträume sind mit großen Fenstern ausgestattet. Die Nationale Stelle bewertet den natürlichen Lichteinfall in alle besonders gesicherten Hafträume als positiv.

C Feststellungen und Empfehlungen

Im Rahmen des ersten Besuchs im Jahr 2012 hatte die Länderkommission zu folgenden Themen Empfehlungen abgegeben:

- Schutz der Intimsphäre: Gemeinschaftsduschräume ohne Abtrennung: Eine Dusche pro Station soll abgetrennt werden, sodass wenigstens der Schambereich beim Duschen verdeckt ist;
- Größe der Gemeinschaftshafträume: Die Nationale Stelle forderte eine Anpassung der Größe der Gemeinschaftshafträume entsprechend ihrer Mindeststandards.
- Mehrfachbelegung von Einzelhafträumen ohne abgetrennte Toilette: Die mehrfach belegten Hafträume ohne abgetrennte Toilette sollen nur mit einem Gefangenen belegt werden.
- Kopfunterlage: Allen Gefangenen sind Kopfunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen: Die Unterbringung in den sogenannten randalesicheren Hafträumen und den besonders gesicherten Hafträumen soll nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Eine Gefangenenmitverantwortung soll eingerichtet werden.
- Sprechstunden mit dem Anstaltsleiter bzw. der Anstaltsleiterin: soll eingerichtet werden.
- Die Hausordnung soll in die gängigsten von den Gefangenen gesprochenen Sprachen übersetzt werden.

¹ Der psychiatrische, der allgemeinmedizinische sowie der zahnärztliche Vertragsarzt sind mehrmals in der Woche vor Ort. Unterstützt werden sie durch vier medizinische Mitarbeitende, die täglich in der JVA anwesend sind.

I Umgesetzte Empfehlungen

Die Belegung der Gemeinschaftshafträume wurde soweit reduziert, dass deren Größe nunmehr den Mindeststandards entspricht. Zudem wurden alle für eine Mehrfachbelegung vorgesehenen Räume mit einer abgetrennten Toilette mit Lüftung ausgestattet. Auch wurden eine Gefangenenmitverantwortung sowie eine wöchentliche Sprechstunde bei der Anstaltsleiterin entsprechend den Empfehlungen der Nationalen Stelle eingerichtet.

Die Nationale Stelle begrüßt die Umsetzung der Empfehlungen.

II Nicht umgesetzte Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gegebene Empfehlungen nicht umgesetzt wurden und empfiehlt dringlichst, deren Umsetzung zeitnah nachzuholen.

1 Duschabtrennungen

Die Gemeinschaftsduschen verfügen weiterhin über keine Trennwände.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, sollen diese die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. In Gemeinschaftsduschräumen soll zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

2 Übersetzung der Hausordnung

Die Hausordnung der JVA Suhl-Goldlauter existiert ausschließlich in deutscher Sprache, obwohl Gefangene aus einer größeren Zahl von Nationalitäten (26 insgesamt) dort untergebracht sind, die teilweise der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind. Eine Mehrzahl an Sprachen, die in der Anstalt verbreitet sind, sind folglich nicht abgedeckt.

Es ist entscheidend, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Anstalt kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Gefangenen unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Die Hausordnung soll in die in der Anstalt verbreiteten Sprachen übersetzt werden, auch in Leichte Sprache.

III Weitere Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringungssituation

1 Besonders gesicherte Hafträume

a Einsicht in den Toilettenbereich

Die Delegation der Nationalen Stelle stellte fest, dass sich die Verpixelung der Kamera in einem der beiden besonders gesicherten Hafträume verschoben hatte, sodass der Intimbereich bei Benutzung der Toilette vollständig sichtbar war.



Die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung, welche erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist an enge Voraussetzungen gebunden. Folgerichtig ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Verpixelung des Bildes einer Überwachungskamera soll gewährleisten, dass die Intimsphäre der Betroffenen während der Benutzung der Toilette geschützt wird.

Die Anstaltsleitung kündigte eine zeitnahe Behebung des technischen Fehlers an, der ihrer Aussage zufolge zu der benannten Verschiebung der Verpixelung geführt habe.

Die Nationale Stelle bittet, informiert zu werden, inwieweit die Umsetzung erfolgt ist.

b Kopfunterlage

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Gefangenen auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich eine Decke erhalten.

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) forderte in seinem Bericht vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, geeignete (und erforderlichenfalls reißfeste/suizidsichere) Kleidung, eine Decke und ein Kissen erhalten“.²

In besonders gesicherten Hafträumen ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Die Räume sollen u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

c Sitzmöglichkeit

In den besonders gesicherten Hafträumen sind für die Gefangenen keine Sitzmöglichkeiten in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden. Diese sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtet in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff. Auch sogenannte herausfordernde Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind, bieten sich an, da diese auch bei Eigen- oder

² CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass dabei aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichtet werden muss. Diese können in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegestellt werden.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

2 Besondere Sicherungsmaßnahmen

a Fixierungen

Im Jahr 2022 wurden bis zum 17. Oktober insgesamt drei kurzfristige Fixierungen in der JVA Suhl-Goldlauter durchgeführt.

Bei der Einsicht in das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch fiel jedoch auf, dass die Bestimmungen nicht im Einklang mit den im Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 festgelegten Anforderungen stehen.³ So ist weder die Garantie des Richtervorbehalts gesetzlich ausgestaltet, noch wird eine ständige und persönliche Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gewährleistet.

Es wird dringend empfohlen, das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

Zudem berücksichtigt die Einrichtung nicht alle Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. Juli 2018. Im Einzelnen wurde der Besuchsdelegation berichtet, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen ausschließlich durch Beamte des Allgemeinen Vollzugsdiensts durchgeführt werde.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge muss „die fixierte Person [...] ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung)“.⁴

Die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen soll ausschließlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal erfolgen.

b Fesselung

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass die JVA Handschellen aus Metall in bestimmten Situationen unmittelbaren Zwangs für Gefangene nutzt.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.⁵

³ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az.: 2 BvR 309/15.

⁴ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

⁵ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

c Systematische Erfassung

Im Nachgang ihres Besuchs erbat die Nationale Stelle eine statistische Aufstellung der Absonderungs- und Arrestmaßnahmen. Die Einrichtung übersandte der Nationalen Stelle eine solche, informierte sie aber auch, dass eine systematische zentrale Erfassung der Anwendung von Sicherungs- sowie Disziplinarmaßnahmen grundsätzlich nicht geführt wird.

Die systematische Erfassung von Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen hat den Vorteil, dass die Anordnungen unter anderem nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abgerufen werden können. Auch kann die Entwicklung der Anzahl der Anordnungen von Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der besonderen Vorkommnisse und der damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen und deren Auswertung dienen nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung.

Es wird unter präventiven Gesichtspunkten angeregt, die durchgeführten Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen statistisch detailliert zu erfassen und regelmäßig auszuwerten.

3 Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Neuaufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen wird.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁶

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass über die Durchführung von Durchsuchungen mit Entkleidung im Einzelfall entschieden werden muss.

4 Vertrauliche Telefonate

Die Telefone für Gefangene befinden sich ohne akustische Abschirmung auf den Fluren des Hafthauses. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.



⁶ BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können. In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

D Weiterer Vorschlag

Markersystem bei Urinabgabe

Wie bereits im Punkt „Positive Beobachtungen“ beschrieben, bietet die Justizvollzugsanstalt unterschiedliche Methoden der Drogentestung an.

Die Nationale Stelle schlägt vor, zusätzlich die Urinkontrolle mittels eines Marker-Systems anzubieten. Auf diese Weise haben die Gefangenen in jedem Fall die Möglichkeit, zu entscheiden, welche Methode für sie den geringsten Eingriff darstellt.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 5. Januar 2023